

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 11/11 B

L 27 R 1737/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 4527/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.11.2009 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, die Renten des Klägers für die Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Entgelte oberhalb der jeweiligen Durchschnittsverdienste im Beitrittsgebiet bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze neu zu berechnen und eine entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Dagegen ist die - behauptete - sachliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Zulassungsgrund und kann erst im Rahmen der nach Zulassung zulässig eingelegten Revision geprüft werden.
- 6 Zulassungsgründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen. Hierzu gilt unter Beachtung des Umstands, dass das Beschwerdegericht zu einer Begründung seiner Entscheidung grundsätzlich nicht verpflichtet ist (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*), im Wesentlichen Folgendes:
- 7 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten



lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihrer (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

8 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

1. "Ist die Regelung gemäß § 307b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 259b SGB VI zur Neuberechnung der SGB-VI Renten mit Art. 3 und Art. 14 Grundgesetz vereinbar, insoweit unter Anwendung des § 7 AAÜG pauschal an die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des MfS und an eine hauptberufliche verdeckte Beschäftigung im MfS/AfNS anknüpft wird und die dabei bezogenen Arbeitsentgelte bzw. -einkommen generell nur bis zum Durchschnittsverdienst rentenwirksam anerkannt werden? Ist aufgrund von Art. 3 und Art. 14 GG vielmehr geboten, zumindest mit einer Härtefallregelung für atypische Fälle ein Abweichen von § 7 AAÜG und somit die Anerkennung von Vergütungsbestandteilen oberhalb der Werte der Anlage 6 zum AAÜG bis zu den Werten nach Anlage 3 zum AAÜG zuzulassen? Steht insbesondere die geltende Regelung des § 7 AAÜG in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 14 GG?"
2. "Erfasst der Normgehalt der Regelung des § 307b Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 SGB VI für die zusätzliche Berechnung der sog. Vergleichsrente bei Bestandsrentnern mit Berechtigungen aus dem Sonderversorgungssystem des MfS als maßgebliche Verdienste allein die gekürzten Entgelte nach § 7 AAÜG?"
3. "Steht § 307b Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 SGB VI im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 GG, soweit die Regelung zur Berechnung der Vergleichsrente bei Bestandsrentnern mit Berechtigungen aus dem Sonderversorgungssystem des MfS für die Berechnung der Vergleichsrente nur auf die nach § 7 Abs. 1 AAÜG gekürzten Entgelte abstellt und keine Vorkehrungen trifft, um die regelmäßig höheren Einkommen am Ende der Berufslaufbahn gleichsam wie bei den übrigen (zusatz- und sonderversorgten) Bestandsrentnern rentenwirksam zu berücksichtigen und um die MfS-Bestandsrentner gegenüber den MfS-Zugangsrentnern besser zu stellen?"

9 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich revisibler Normen des Bundesrechts formuliert hat. Jedenfalls fehlt es jeweils an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte dargelegt werden



müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Die Begründung schweigt bereits dazu, ob sich der von ihr mitgeteilte Sachverhalt ("I. Sachverhalt und Streitgegenstand") überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz von Rechtsfragen schon deshalb von vorneherein ausgeschlossen.

- 10 Alle vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen setzen notwendig voraus, dass in Anwendung von § 7 AAÜG tatsächlich erzielte Verdienste nur begrenzt berücksichtigt werden. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung bereits entschieden, dass für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem allein (§ 259b SGB VI) die nach dem AAÜG für seine Zwecke und nach den dort verankerten Maßstäben erstmals eigenständig ermittelten und bundesrechtlich als berücksichtigungsfähig anerkannten Verdienste zugrunde zu legen sind. Dies geschieht in einem gestuften Verfahren, das verfassungsgemäß (vgl BVerfG, *Nichtannahmebeschluss vom 9.3.2000, SozR 3-8570 § 8 Nr 5*) zwischen der Feststellung und Übermittlung der Daten durch den Versorgungsträger (§ 8 AAÜG) und der Bestimmung der Rentenhöhe durch den Versicherungsträger unterscheidet (vgl exemplarisch BSG vom 4.8.1998, B 4 RA 5/98 R, SozR 3-2600 § 307b Nr 5 und vom 3.8.1999, B 4 RA 50/97 R, SozR 3-2600 § 307b Nr 7). Die Beschwerdebegründung lässt schon unerwähnt, an welcher Stelle seiner Entscheidung das Berufungsgericht auch nur die Existenz einer derartigen - für den Versicherungsträger verbindlichen (§ 8 Abs 5 Satz 2 AAÜG und hierzu BSG vom 31.3.2004, B 4 RA 39/03 R, SozR 4-8570 § 8 Nr 2) - Entscheidung des Versorgungsträgers festgestellt hat. Erst recht fehlt es an jeder Darlegung zum Inhalt einer derartigen Entscheidung. Damit bleibt vorliegend offen, im Blick auf welche Feststellungen das Revisionsgericht davon auszugehen hätte, dass vorliegend nach § 7 AAÜG gekürzte Verdienste zugrunde gelegt worden sind, bzw zu prüfen hätte, ob dies mit höherrangigem Recht in Einklang steht.
- 11 Es fehlt zudem an ausreichenden Feststellungen zur Klärungsbedürftigkeit. Hierzu gilt im Einzelnen Folgendes:
- 12 1. Mit dem ersten Fragenkomplex möchte der Kläger - wie sich aus seiner 3. Teilfrage ergibt - "im Kern" (vgl S 16 der Beschwerdeschrift) geklärt wissen, ob im Zusammenhang der Neuberechnung einer nach dem AAÜG überführten Rente nach dem SGB VI (§ 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI) "die geltende Regelung des § 7 AAÜG in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 GG und



Art. 14 GG steht". Hierzu trägt er vor, das BVerfG habe mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs 2 Satz 1 BVerfGG) durch Urteil vom 28.4.1999 (BVerfGE 100, 138 = SozR 3-8570 § 7 Nr 1) § 7 Abs 1 Satz 1 (iVm Anl 6 aF) des AAÜG vom 25.7.1991 (BGBl I 1606, 1677) idF des Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG) vom 18.12.1991 (BGBl I 2207) für mit Art 3 Abs 1 und Art 14 GG unvereinbar und nichtig erklärt, soweit für die Rentenberechnung das zugrunde zu legende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen unter das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet abgesenkt werde. Daraufhin habe der Gesetzgeber mit Art 1 Nr 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG) vom 27.7.2001 (BGBl I 1939) die Jahreshöchstverdienste in Anl 6 AAÜG nF auf die Durchschnittsentgelte angehoben, die im jeweiligen Jahr im Beitrittsgebiet erzielt worden sind. Der Kläger hält diese Erhöhung für verfassungsrechtlich unzureichend, zumal eine "Härtefallregelung für atypische Fälle" fehle (2. Teilfrage des ersten Fragenkomplexes). Er zeigt jedoch nicht auf, dass diese Problematik (noch/wieder) klärungsbedürftig sei.

13 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass weder das BVerfG noch das BSG zu diesem Fragenbereich eine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Entscheidungen die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN).

14 Der Kläger weist selbst auf die Entscheidungen des BVerfG vom 28.4.1999 (BVerfGE 100, 138, 182 f = SozR 3-8570 § 7 Nr 1 S 24) und des BSG (Urteil vom 29.1.2004 - B 4 RA 24/03 R - BSGE 92, 105 = SozR 4-8570 § 7 Nr 1 RdNr 10) hin, wonach der Gesetzgeber zwar befugt, aber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, bei der Rentenberechnung auch über dem Durchschnitt liegende Einkommensanteile zu berücksichtigen. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu



berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*).

- 15 Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass und ggf welche maßgeblichen Stimmen aus Literatur und (Instanz-)Rechtsprechung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsauffassung an welcher (Fund-)Stelle mit welchen Argumenten substantiell widersprechen und entgegentreten. Allein der Umstand, dass der Kläger dezidiert anderer Auffassung als insbesondere das BVerfG ist, genügt den Anforderungen ebenso wenig wie die unsubstantiierte Behauptung einer abweichenden Rechtsprechung der Instanzgerichte.
- 16 Auch soweit sich der Kläger auf das sozialwissenschaftliche Gutachten des Brandenburgischen Instituts für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsentwicklung e.V. und auf weitere Ausarbeitungen mit Analysen des Besoldungs- und Versorgungssystems im Bereich des MfS/AfNS beruft, fehlt es an Ausführungen dazu, dass es sich hierbei um im Sinne der Senatsentscheidungen des BVerfG vom 28.4.1999 und des BSG vom 29.1.2004 (*jeweils aaO*) relevante Umstände handeln könnte, obwohl beide Entscheidungen jeweils davon ausgehen, dass es "bei der Abgrenzung des von § 7 Abs 1 Satz 1 (iVm Anl 6) AAÜG erfassten Personenkreises zur pauschalierenden Einstufung und Bewertung der Tätigkeiten im Bereich des MfS/AfNS im Hinblick auf Art 3 Abs 1 GG weder einer Auswertung noch vorhandenen dienstinternen Materials des MfS/AfNS noch sonstiger langwieriger Ermittlungen des Gesetzgebers zur Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur sowie zur Struktur des beim MfS/AfNS erzielten Pro-Kopf- und Durchschnittseinkommens bedurfte" und demgemäß dem Gesetzgeber auch keine angemessene Zeit zur Sammlung von "Erkenntnissen und Erfahrungen" zuzugestehen war.
- 17 Damit bleibt offen, warum von der Senatsentscheidung des BVerfG vom 28.4.1999 schon ihrer Art nach für unerheblich erachteten empirischen Erkenntnissen im Falle eines späteren Zuwachses derartiger Erkenntnisse dennoch eine rechtliche Bedeutung zukommen könnte. Soweit die Beschwerdebegründung geltend macht, das BVerfG habe mit dem Beschluss vom 22.6.2004 (*1 BvR 1070/02 - SozR 4-8570 § 7 Nr 2*) selbst die "Neubefassung" mit § 7 AAÜG zugelassen, wenn neue rechtserhebliche Tatsachen gegen die tragenden Feststellungen des BVerfG vorliegen, fehlt es auch insofern an ausreichenden Darlegungen zur - erneuten - Klärungsbedürftigkeit. Insbesondere lässt die Beschwerde unerörtert, warum dem auf die Frage der (Nicht-)Annahme einer Verfassungsbeschwerde beschränkten Kammerbeschluss (§ 93b Satz 1 BVerfGG) eine verbindliche inhaltliche Abweichung von dem mit Gesetzeskraft versehenen (§ 31 Abs 2 BVerfGG) Senatsurteil vom 28.4.1999 zu entnehmen sein sollte. Auch ist der Begründung nicht zu entnehmen, worauf ihre Behauptungen zum rechtlichen Verhältnis beider (Arten von) Entscheidungen des BVerfG beruhen könnten. An ausreichenden Dar-



legungen fehlt es schließlich auch, wenn mit der Ausgangs-Hypothese der Beschwerde von einer rechtlichen Relevanz neuer empirischer Erkenntnisse dennoch davon auszugehen wäre, dass deren Vorliegen mittelbar auch zu einer Änderung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung führen kann. Der Beschwerdeführer hätte dann nämlich im Einzelnen ausführen müssen, dass das BSG als Revisionsgericht ausgehend von entsprechenden Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts zu der Überzeugung der - nunmehrigen - Verfassungswidrigkeit von § 7 AAÜG gelangen und daher die Sache gemäß Art 100 Abs 1 Satz 1 GG vorlegen müsste. Der Kläger hat sich indessen weder formgerecht auf einen vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt berufen noch kann er - ungeachtet des Umfangs seiner einschlägigen Ausführungen - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Beweiswürdigung des LSG angreifen und durch eine eigene ersetzen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teilsatz 2 SGG).

18

2. Mit seiner zweiten "Rechtsfrage" problematisiert der Kläger das systematische Zusammenspiel von § 307b Abs 1 Satz 2, Abs 3 SGB VI und § 7 Abs 1 Satz 1 AAÜG (*iVm Anl 6 nF*). Entsprechend den Darlegungserfordernissen im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG (vgl. vorstehend unter 1) hätte auch insofern schlüssig aufgezeigt werden müssen, dass die Beantwortung nicht schon deshalb praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (vgl. *BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158, 159 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*) und sich dem Rechtskundigen ohne besondere methodische Probleme aus der geistigen Verarbeitung des Normtextes erschließt (*Berchtold in Berchtold/Richter, Prozesse in Sozialsachen 2009, § 7 RdNr 95*). Nach § 307b Abs 3 Satz 1 SGB VI sind "für den Monatsbetrag der Vergleichsrente ... persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs ... zu ermitteln". Die Begründung legt bereits nicht schlüssig dar, warum ernsthaft zweifelhaft sein könnte, dass es sich bei den genannten "Daten" um solche handelt, die der Versorgungsträger mitgeteilt hat (§ 8 Abs 2 AAÜG), obwohl

- § 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI als potenzielle Rechtsfolge 1 eines am 31.12.1991 bestehenden Anspruchs auf eine nach dem AAÜG überführte Rente eine Neuberechnung "nach den Vorschriften dieses Buches" vorsieht,
- das SGB VI für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem die Ermittlung von Entgeltpunkten allein und generell auf der Grundlage des "Verdienstes nach dem AAÜG" anordnet (§ 259b SGB VI),
- § 307b Abs 1 Satz 2 SGB VI als "zusätzliche" potenzielle Rechtsfolge 2 des Anspruchs auf eine nach dem AAÜG überführte Rente am 31.12.1991 für Zeiten ab dem 1.1.1992 die Ermittlung einer "Vergleichsrente" vorsieht, die sich von Rechtsfolge 1 nur dadurch unterscheidet, dass an die Stelle der individuellen Versicherungsbiographie ein 20-Jahres-Zeitraum als Grundlage der Wertermittlung tritt, während der Monatsbetrag der Vergleichsrente ausdrücklich auf der Grundlage der (schon) "vorhandenen Daten" ermittelt wird.



- 19 Erst recht geht die Begründung nicht darauf ein, dass das BSG in dem von ihr selbst zitierten Urteil vom 26.10.2004 (*B 4 RA 27/04 R, SozR 4-2600 § 307b Nr 5 RdNr 20*) zur Neufassung des § 307b SGB VI durch das 2. AAÜG-ÄndG ausdrücklich ausführt:
- "Die Neufassung des § 307b SGB VI durch das 2. AAÜG-ÄndG bezweckte, verfassungswidrige Abweichungen vom Einigungsvertrag (EinigVtr) und eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der früher versorgungsberechtigten Bestandsrentner in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen gegenüber den von § 307a SGB VI erfassten Bestandsrentnern aus der Sozialpflichtversicherung und Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR zu beseitigen (vgl dazu: Urteile des BVerfG vom 28. April 1999, BVerfGE 100, 1 ff und 104 ff). Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, es <das 2. AAÜG-ÄndG> könne darauf gerichtet sein, von den Vorgaben des EinigVtr, insbesondere von dessen Überführungsprogramm für Leistungsberechtigungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR, abzuweichen."
- 20 Bereits im Blick hierauf hätte es eines nachvollziehbaren Eingehens darauf bedurft, warum in Betracht kommen könnte, dass das Gesetz nunmehr neben den in der DDR durch Beiträge versicherten Einkommen und den nach dem AAÜG berücksichtigungsfähigen tatsächlichen Verdiensten eine weitere Kategorie schaffen und damit die abschließende Rechtsfolgenbestimmung des § 307b SGB VI auf der Grundlage eines Vergleichs heterogener Größen vornehmen sollte. Erst recht hat das BSG im Urteil vom 31.3.2004 (*B 4 RA 11/03 R, Juris*) an mehreren Stellen (*RdNr 36 und RdNr 39*) darauf hingewiesen, dass es das BVerfG im Urteil vom 28.4.1999 für verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen hat, im Rahmen des § 307b SGB VI die Verdienste von vorneherein nur unter Anwendung des § 6 Abs 1 AAÜG (oder verfassungsmäßiger besonderer Beitragsbemessungsgrenzen) einzustellen. An einer Auseinandersetzung hiermit fehlt es bereits im Ansatz. Ebenso legt der Kläger auch nicht dar, warum eine "Härtefallregelung für atypische Fälle" von Verfassungs wegen erforderlich sein könnte, obwohl sich das BVerfG im Normenkontrollverfahren - 1 BvL 33/95 - aufgrund des Vorlagebeschlusses des BSG vom 14.6.1995 (*4 RA 54/94 - Juris RdNr 76*) mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat, jedoch im Urteil vom 28.4.1999 (*BVerfGE 100, 138 = SozR 3-8570 § 7 Nr 1*) eine solche Härteklausele nicht gefordert hat.
- 21 3. Soweit der Kläger mit der dritten Rechtsfrage "Vorkehrungen" vermisst, "um die regelmäßige höheren Einkommen am Ende der Berufslaufbahn gleichsam wie bei den übrigen (zusatz- und sonderversorgten) Bestandsrentnern rentenwirksam zu berücksichtigen und um die MfS-Bestandsrentner gegenüber den MfS-Zugangsrentnern besser zu stellen", hat er die erneute bzw fortbestehende Klärungsbedürftigkeit dieser Problematik abermals nicht hinreichend dargelegt. Das BVerfG hatte im Urteil vom 28.4.1999 (*BVerfGE 100, 104 = SozR 3-2600 § 307b Nr 6*) festgestellt, es sei mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar, dass bei der Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der DDR für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) die



während der gesamten Versicherungszeit bezogenen tatsächlichen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt würden, während für die sonstigen Bestandsrentner im Beitrittsgebiet nach § 307a Abs 2 Satz 1 SGB VI ein 20-Jahres-Zeitraum maßgeblich sei. Diese gleichheitswidrige Rechtslage hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 307b SGB VI durch das 2. AAÜG-ÄndG in einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weise beseitigt, wie das BVerfG ebenfalls bereits entschieden hat (*Nichtannahmebeschluss vom 3.9.2007 - 1 BvR 691/06 - BVerfGK 12, 104*). Gleichzeitig hat das BVerfG betont, es habe eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der so genannten zusatzversorgten Rentner in der DDR nur im dargestellten Umfang im Vergleich zu den sozialpflichtversicherten Rentnern angenommen (*vgl BVerfG, aaO*). Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung weitere "Vorkehrungen" (welche?) verfassungsrechtlich zwingend geboten seien, legt der Kläger nicht dar.

- 22 Im Übrigen fehlt es auch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit, soweit der Kläger mit der dritten Rechtsfrage einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG rügt. Er geht schon nicht darauf ein, warum die "regelmäßig höheren Einkommen am Ende der Berufslaufbahn" überhaupt unberücksichtigt bleiben könnten, wenn der Wertbemessung entweder die gesamte Versicherungsbiographie - einschließlich ihres "Endes" - oder gerade "die letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit" (§ 307b Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI) zugrunde gelegt werden. Soweit der Kläger im Ergebnis eine noch weitergehende Konzentration des Bemessungszeitraums auf "Einkommen am Ende der Berufslaufbahn" anstrebt, lässt die Begründung offen, warum ein derartiges Verfahren gerade für den von ihm repräsentierten Personenkreis der "MfS-Bestandsrentner" geboten sein sollte, obwohl es bisher in der gesamten gesetzlichen Rentenversicherung keine Anwendung findet und es damit von vorneherein an der Anwendbarkeit des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) fehlen dürfte.
- 23 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

